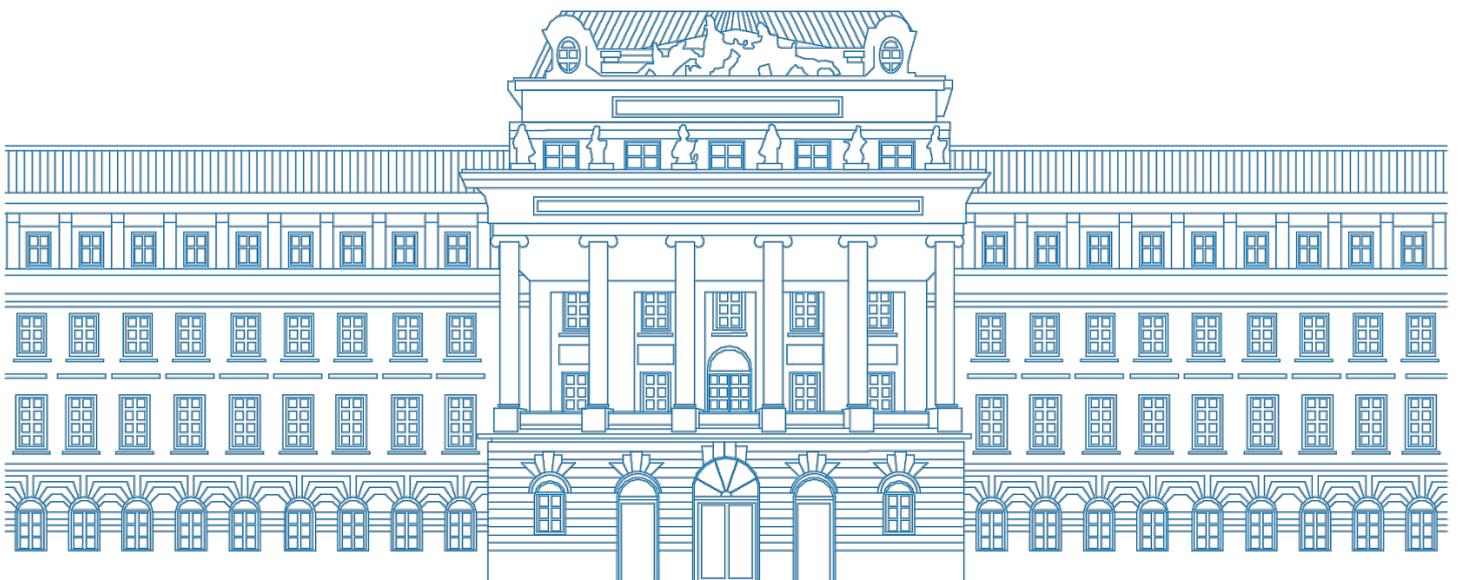




TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

# Befangenheiten

Kriterien zur Berücksichtigung von Befangenheiten



(online 20.10.2021)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 45/2021 vom 21.10.2021 (Ifd. Nr. 478)

[www.tuwien.at](http://www.tuwien.at)

## Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	12.10.2021
Beschluss des Senats vom	18.10.2021
Sachbearbeiter_in	Mag.iur.Dr.iur. Irene Titscher
GZ:	30002.07/004/2021
Fassung vom:	21.10.2021

## Inhalt

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<b>1 BERUFUNGSVERFAHREN GEMÄß § 98 UG</b>	<b>3</b>
1.1 Spezielle und allgemeine Regelungen	3
1.2 Befangenheitsprüfung in der konstituierenden Sitzung	4
1.3 Befangenheitsprüfung in der Sitzung zur Sichtung der Bewerber_innenlage	4
1.4 Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachter_innen	4
1.5 Befangenheitsprüfung in der Sitzung bei Vorliegen der Gutachten	5
1.6 Befangenheitsgründe	5
1.6.1 Befangenheitsgründe, die zum Ausschluss des Mitglieds der Berufungskommission führen	5
1.6.2 Befangenheitsgründe, die eine Offenlegung durch das Mitglied der Berufungskommission erfordern	6
1.6.3 Befangenheitsgründe, die eine Wahl zum_zur (stellvertretenden) Kommissionsvorsitzenden ausschließen	6
1.6.4 Befangenheitsgründe, die den Austausch des_der Gutachter_in erfordern	6
<b>2 BERUFUNGSVERFAHREN GEMÄß § 99 ABS. 4 UG</b>	<b>7</b>
2.1 Spezielle und allgemeine Regelungen	7
2.2 Befangenheitsprüfung in der konstituierenden Sitzung	8
2.3 Befangenheitsprüfung in der Sitzung zur Sichtung der Bewerber_innenlage	8
2.4 Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachter_innen	8
2.5 Befangenheitsprüfung in der Sitzung bei Vorliegen der Gutachten	8
2.6 Befangenheitsgründe	9
2.6.1 Befangenheitsgründe, die zum Ausschluss des Mitglieds der Berufungskommission führen	9
2.6.2 Befangenheitsgründe, die eine Offenlegung durch das Mitglied der Berufungskommission erfordern	9
2.6.3 Befangenheitsgründe, die eine Wahl zum_zur (stellvertretenden) Kommissionsvorsitzenden ausschließen	9
2.6.4 Befangenheitsgründe, die den Austausch des_der Gutachter_in erfordern	9

<b>3</b>	<b>BERUFUNGSVERFAHREN GEMÄß § 99A</b>	<b>10</b>
3.1	Spezielle und allgemeine Regeln	10
3.2	Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachter_innen	10
3.3	Befangenheitsgründe	11
3.3.1	Befangenheitsgründe, die den Ausschluss des_der Gutachter_in erfordern	11
<b>4</b>	<b>HABILITATIONSVERFAHREN</b>	<b>11</b>
4.1	Spezielle und allgemeine Regelungen	11
4.2	Befangenheitsprüfung während des Verfahrens	11
4.3	Befangenheitsgründe, die zum Ausschluss des Mitglieds der Habilitationskommission führen	12
4.4	Befangenheitsgründe, die eine Offenlegung durch das Mitglied der Habilitationskommission erfordern	12
4.5	Befangenheitsgründe, die zum Ausschluss des_der (stellvertretenden) Vorsitzenden führen	12
4.6	Befangenheitsgründe, die den Austausch des_der Gutachter_in erfordern	13
<b>5</b>	<b>INKRAFTTRETEN</b>	<b>13</b>

## Präambel

Das Rektorat und der Senat der Technischen Universität Wien bekennen sich zu Berufungs- und Habilitationsverfahren nach höchsten internationalen Standards. Dazu gehört auch die Berücksichtigung von Befangenheiten. Die folgenden Ausführungen sollen dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen und die Kommissionen darin unterstützen, weil die Auseinandersetzung mit dem Thema Befangenheiten eine entsprechende Sensibilität und Eigenverantwortung der Mitglieder von Berufungs- und Habilitationskommissionen sowie der Gutachter\_innen voraussetzt.

# 1 Berufungsverfahren gemäß § 98 UG

## 1.1 Spezielle und allgemeine Regelungen

Eine Mitwirkung als Kommissionsmitglied oder Gutachter\_in entgegen der genannten Kriterien ist ab Bekanntwerden der Befangenheit in begründeten Ausnahmefällen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Senat möglich.

Grundsätzlich gilt, dass alle in der Berufungskommission tätigen Personen und Gutachter\_innen die für eine objektive Beurteilung notwendige Distanz zu den Bewerber\_innen haben müssen. Sie dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerber\_innen noch privat in naher Verbindung stehen. Zur Umsetzung dieses Zieles hat der\_die Vorsitzende der Berufungskommission daher dafür Sorge zu tragen, dass Befangenheiten berücksichtigt werden. Dies entbindet jedoch die einzelnen in der Kommission tätigen Personen nicht von ihrer Eigenverantwortung.

Als befangen gelten jedenfalls

- 1) Ehemalige oder aktuelle Inhaber\_innen der zu besetzenden Professur und
- 2) Bewerber\_innen.

Diese sind von vornherein als Kommissionsmitglieder oder Gutachter\_innen auszuschließen. Zu beachten ist des Weiteren, dass der Wechsel von Kommissionsmitgliedern oder Gutachter\_innen in die Rolle eines\_einer Bewerber\_in und umgekehrt ausgeschlossen ist.

Das Vorliegen der nachfolgenden Befangenheitsgründe aller in der Berufungskommission tätigen Personen und Gutachter\_innen ist unverzüglich a) dem\_der Vorsitzenden der Kommission bzw. bei Befangenheit des\_der Vorsitzenden den Berufungskommissionsmitgliedern bekannt zu geben und b) im Protokoll zu dokumentieren.

Ist nachfolgend festgehalten, dass sich ein Mitglied der Berufungskommission zu einem\_einer Bewerber\_in nicht äußern darf (zeitweise Verhinderung), gilt Punkt 7. Abs. 2 Geschäftsordnung Kollegialorgane („GO Kollegialorgane“, Stimmübertragung an ein anderes Mitglied derselben Personengruppe mit der Führung von max. 2 Stimmen pro Mitglied) sowie Punkt 7. Abs. 3 der GO Kollegialorgane (Ad personam-Nominierung eines Ersatzmitglieds derselben Personengruppe der Kommission). Macht das derart zeitweise befangene Mitglied von diesem Recht nicht Gebrauch, gilt Punkt 7. Abs. 4 GO Kollegialorgane (An dessen\_derer Stelle tritt das nächstgereichte Ersatzmitglied).

Scheidet das befangene Mitglied der Berufungskommission hingegen aus dem Verfahren aus, gilt Punkt 4 Abs. 2 GO Kollegialorgane (Möglichkeit der ad personam-Nachfolge eines Ersatzmitglieds durch dessen Auswahl oder bei Unterbleiben automatisches Nachrücken des nächstgereichten Ersatzmitglieds).

## 1.2 Befangenheitsprüfung in der konstituierenden Sitzung

Bei der Wahl des\_der Vorsitzenden der Berufungskommission ist die Befangenheit nach Punkt 1.6.1. und 1.6.3. zu prüfen und eine demnach nicht befangene Person zum\_zur Vorsitzenden zu wählen.

## 1.3 Befangenheitsprüfung in der Sitzung zur Sichtung der Bewerber\_innenlage

Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Berufungskommission, Auskunftspersonen und Mitglieder des AKG, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass eine Befangenheit gemäß den Kriterien in Punkt 1.6.1. oder 1.6.2. vorliegt, müssen dies spätestens zu Beginn der entsprechenden Sitzung der Berufungskommission zu Protokoll geben.

Liegt bei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern Befangenheit gemäß Punkt 1.6.1. vor, so dürfen die betreffenden Kommissionsmitglieder während der Vorauswahl mitwirken. Sie dürfen sich aber zu den Bewerber\_innen, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben, nicht äußern. Außerdem haben sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerber\_innen die Sitzung zu verlassen und dürfen erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen. Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei Befangenheit gemäß Punkt 1.6.1. einem Kommissionsmitglied, das sich dennoch zum\_zur betreffenden Bewerber\_in äußert, das Wort zu entziehen.

Bei Befangenheit gemäß Punkt 1.6.2 wirken die betreffenden Kommissionsmitglieder uneingeschränkt am gesamten Berufungsverfahren mit. Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission ist bei Befangenheit gemäß Punkt 1.6.2. berechtigt, einem Kommissionsmitglied, das sich zum\_zur betreffenden Bewerber\_in äußert, das Wort zu entziehen.

Auskunftspersonen und Mitglieder des AKG gelten bei Vorliegen der Befangenheitsgründe gemäß Punkt 1.6.1. oder 1.6.2. als befangen. Diese Befangenheit ist zu dokumentieren. Bei Vorliegen von Befangenheitsgründen gemäß 1.6.1. oder 1.6.2. dürfen sie sich zu den betreffenden Bewerber\_innen nicht äußern, wirken aber ansonsten uneingeschränkt am Verfahren mit. Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei Befangenheit der Auskunftspersonen und der Mitglieder des AKG diesen das Wort zu entziehen, sollten sie sich dennoch zu den betreffenden Bewerber\_innen äußern.

## 1.4 Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachter\_innen

Bei der Auswahl von Gutachter\_innen sind die Kriterien gemäß Punkt 1.6.4. zur Berücksichtigung von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachter\_innen werden von dem\_der Kommissionsvorsitzenden mit der Übersendung der Unterlagen aufgefordert, vor Beginn der Begutachtung schriftlich eine Befangenheitserklärung abzugeben und sind dazu verpflichtet, der Berufungskommission jede Befangenheit oder Abhängigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Weiterhin sind folgende Punkte bei der Bestellung von Gutachter\_innen zu beachten:

- 1) Bewerber\_innen können Gutachter\_innen nicht selbst vorschlagen.
- 2) Bewerber\_innen dürfen für die Begutachtung erforderliche Unterlagen nicht direkt an die Gutachter\_innen senden.

## 1.5 Befangenheitsprüfung in der Sitzung bei Vorliegen der Gutachten

Liegt Befangenheit gemäß Punkt 1.6.1. vor, dürfen sich die betreffenden Kommissionsmitglieder zu den Bewerber\_innen, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben, während der Sitzung bei Vorliegen der Gutachten nicht äußern. Außerdem haben sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerber\_innen die Sitzung zu verlassen und dürfen erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen.

Für den Fall, dass die Berufungskommission berät, dass der\_die jeweilige Bewerber\_in zum Hearing zu laden ist, scheiden die nach Punkt 1.6.1. befangenen Kommissionsmitglieder nach Beendigung der Sitzung aus der Berufungskommission aus und müssen in weiterer Folge ersetzt werden.

Für den Fall, dass die Berufungskommission berät, dass der\_die jeweilige Bewerber\_in nicht zum Hearing zu laden ist, verbleiben die nach Punkt 1.6.1. befangenen Kommissionsmitglieder in der Kommission.

Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei Befangenheit gemäß Punkt 1.6.1. einem Kommissionsmitglied, das sich dennoch zum betreffenden Bewerber\_in äußert, das Wort zu entziehen.

Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission ist bei Befangenheit gemäß Punkt 1.6.2. berechtigt, einem Kommissionsmitglied, das sich zum betreffenden Bewerber\_in äußert, das Wort zu entziehen.

Auskunftspersonen und Mitglieder des AKG gelten bei Vorliegen der Befangenheitsgründe gemäß Punkt 1.6.1. oder 1.6.2. als befangen, dürfen sich zu den betreffenden Bewerber\_innen nicht äußern, wirken aber ansonsten uneingeschränkt am Verfahren mit. Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei Befangenheit der Auskunftspersonen und der Mitglieder des AKG diesen das Wort zu entziehen, sollten sie sich dennoch zu den betreffenden Bewerber\_innen äußern.

Beschlüsse, die während des Verfahrens in Abweichung von der Zusammensetzung der Kommission gemäß Satzungs- teil Berufungsverfahren Abschnitt 1.4 gefasst werden, sind nach Wiederaufnahme der Mitgliedschaft oder Aufnahme neuer Mitglieder zu bestätigen oder zu widerrufen. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Besetzungsvorschlag ist die Zusammensetzung der Kommission gemäß Satzungsteil Berufungsverfahren Abschnitt 1.4 sicherzustellen.

## 1.6 Befangenheitsgründe

### 1.6.1 Befangenheitsgründe, die zum Ausschluss des Mitglieds der Berufungskommission führen

- 1) Ehe/Partnerschaft und Verwandtschaft: Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante, Onkel, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, Vater oder Kind des\_der Ehegatt\_in, Bruder oder Schwester des\_der Ehegatt\_in, Wahleltern und Wahlkinder; Pflegeeltern und Pflegekinder; Lebenspartner\_in und Kinder, Enkel\_innen (in Lebensgemeinschaft, solange diese aufrecht ist) im Verhältnis zum\_zur anderen Partner\_in; Eingetragene Partner\_in. Die Befangenheit gilt weiter nach einer Scheidung oder der Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft.
- 2) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit einem\_einer Bewerber\_in in einem unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen.
- 3) Personen, die in einem Unternehmen, in welchem der\_die Bewerber\_in und das Kommissionsmitglied in der wechselseitigen Funktion von Vorstands- und Aufsichtsgremium innerhalb der letzten 3 Jahre beschäftigt waren.
- 4) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre in einem Unternehmen, an welchem der\_die Bewerber\_in zu mehr als 25 % beteiligt ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre beteiligt war, als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig waren.

- 5) Personen, die die Funktion des\_der Erstbetreuer\_in bei der Dissertation des\_der Bewerber\_in innerhalb der letzten 6 Jahre ab Vorliegen der Beurteilung des\_der Erstbetreuer\_in oder als Gutachter\_in bei der Habilitation des\_der Bewerber\_in innerhalb der letzten 4 Jahre ab Vorliegen der Beurteilung des\_der Gutachter\_in wahrgenommen haben.
- 6) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate zwischen Bewerber\_in und Berufungskommissionsmitglied
- 7) Personen, deren Diplomarbeit oder Dissertation von dem\_der Bewerber\_in betreut wird.

### 1.6.2 Befangenheitsgründe, die eine Offenlegung durch das Mitglied der Berufungskommission erfordern

- 1) wissenschaftliche Kooperation eines Mitglieds der Berufungskommission mit dem\_der Bewerber\_in in Form der Durchführung gemeinsamer Projekte und/oder gemeinsamer Publikationen innerhalb der letzten 3 Jahre
- 2) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der TU Wien zugeordnet werden soll
- 3) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), der aktuellen externen wissenschaftlichen Einrichtung des\_der Bewerber\_in
- 4) zeitgleiche Tätigkeiten in Beratungsgremien des\_der Arbeitgeber\_in, dem der die Bewerber\_in angehört, z.B. in wissenschaftlichen Beiräten
- 5) Personen, deren Bachelorarbeit von dem\_der Bewerber\_in betreut wird.

### 1.6.3 Befangenheitsgründe, die eine Wahl zum\_zur (stellvertretenden) Kommissionsvorsitzenden ausschließen

Nachfolgende Kriterien gelten zusätzlich zu den unter Punkt 1.6.1. genannten:

- 1) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel des\_der (stellvertretenden) Vorsitzenden zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der TU Wien zugeordnet werden soll
- 2) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel des\_der externen (stellvertretenden) Vorsitzenden zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), der aktuellen externen wissenschaftlichen Einrichtung des\_der Bewerber\_in.

### 1.6.4 Befangenheitsgründe, die den Austausch des\_der Gutachter\_in erfordern

- 1) Ehe/Partnerschaft und Verwandtschaft: Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante, Onkel, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, Vater oder Kind des\_der Ehegatt\_in, Bruder oder Schwester des\_der Ehegatt\_in, Wahleltern und Wahlkinder; Pflegeeltern und Pflegekinder; Lebenspartner\_in und Kinder, Enkel\_innen (in Lebensgemeinschaft, solange diese aufrecht ist) im Verhältnis zum\_zur anderen Partner\_in; Eingetragene Partner\_in. Die Befangenheit gilt weiter nach einer Scheidung oder der Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft.
- 2) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit einem\_einer Bewerber\_in in einem unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen
- 3) Personen, die in einem Unternehmen, in welchem der\_die Bewerber\_in und das Kommissionsmitglied in der wechselseitigen Funktion von Vorstands- und Aufsichtsgremium innerhalb der letzten 3 Jahre beschäftigt waren
- 4) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre in einem Unternehmen, an welchem der\_die Bewerber\_in zu mehr als 25 % beteiligt ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre beteiligt war, als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig waren

- 5) Personen, die die Funktion des\_der Erstbetreuer\_in bei der Dissertation des\_der Bewerber\_in innerhalb der letzten 6 Jahre ab Vorliegen der Beurteilung des\_der Erstbetreuer\_in und als Gutachter\_in bei der Habilitation des\_der Bewerber\_in innerhalb der letzten 4 Jahre ab Vorliegen der Beurteilung des\_der Gutachterin wahrgenommen haben
- 6) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen von Projekten der zurückliegenden 12 Monate zwischen Bewerber\_in und Gutachter\_in
- 7) Angehörigkeit eines\_einer Gutachter\_in zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der TU Wien zugeordnet werden soll
- 8) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines\_einer Gutachter\_in zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), der aktuellen externen wissenschaftlichen Einrichtung des\_der Bewerber\_in
- 9) wissenschaftliche Kooperation des\_der Gutachter\_in mit einem\_einer Bewerber\_in in Form der Durchführung von gemeinsamen Projekte und/oder gemeinsamer Publikationen zwischen Bewerber\_in und Gutachter\_in innerhalb der letzten 3 Jahre.

Alle genannten Gründe sind im Protokoll zu dokumentieren.

## 2 Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG

### 2.1 Spezielle und allgemeine Regelungen

Eine Mitwirkung als Kommissionsmitglied oder Gutachter\_in entgegen der genannten Kriterien ist ab Bekanntwerden der Befangenheit in begründeten Ausnahmefällen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Senat möglich.

Grundsätzlich gilt, dass in der Berufungskommission tätigen Personen sowie Gutachter\_innen die für eine objektive Beurteilung notwendige Distanz zu den Bewerber\_innen haben müssen. Sie dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerber\_innen noch privat in naher Verbindung stehen. Zur Umsetzung dieses Ziels hat der\_die Vorsitzende der Berufungskommission daher dafür Sorge zu tragen, dass Befangenheiten berücksichtigt werden. Dies entbindet jedoch die einzelnen in der Kommission tätigen Personen nicht von ihrer Eigenverantwortung.

Bewerber\_innen gelten jedenfalls als befangen.

Diese sind von vornherein als Kommissionsmitglieder oder Gutachter\_innen auszuschließen. Zu beachten ist des Weiteren, dass der Wechsel von Kommissionsmitgliedern oder Gutachter\_innen in die Rolle eines\_einer Bewerber\_in und umgekehrt ausgeschlossen ist.

Das Vorliegen der nachfolgenden Befangenheitsgründe aller in der Berufungskommission tätigen Personen und Gutachter\_innen ist unverzüglich a) dem\_der Vorsitzenden der Kommission bzw. bei Befangenheit des\_der Vorsitzenden den Berufungskommissionsmitgliedern bekannt zu geben und b) im Protokoll zu dokumentieren.

Ist nachfolgend festgehalten, dass sich ein Mitglied der Berufungskommission zu einem\_einer Bewerber\_in nicht äußern darf (zeitweise Verhinderung), gilt Punkt 7. Abs. 2 Geschäftsordnung Kollegialorgane („GO Kollegialorgane“, Stimmübertragung an ein anderes Mitglied derselben Personengruppe mit der Führung von maximal zwei Stimmen pro Mitglied) sowie Punkt 7. Abs. 3 der GO Kollegialorgane (Ad personam-Nominierung eines Ersatzmitglieds derselben Personengruppe der Kommission). Macht das derart zeitweise befangene Mitglied von diesem Recht nicht Gebrauch, gilt Punkt 7. Abs. 4 GO Kollegialorgane (An dessen\_deren Stelle tritt das nächstgereichte Ersatzmitglied).

Scheidet das befangene Mitglied der Berufungskommission hingegen aus dem Verfahren aus, gilt Punkt 4 Abs. 2 GO Kollegialorgane (Möglichkeit der ad personam-Nachfolge eines Ersatzmitglieds durch dessen Auswahl oder bei Unterbleiben automatisches Nachrücken des nächstgereichten Ersatzmitglieds).

## 2.2 Befangenheitsprüfung in der konstituierenden Sitzung

Bei der Wahl des\_der Vorsitzenden der Berufungskommission ist die Befangenheit nach Punkt 2.6.1. und 2.6.3. zu prüfen und eine demnach nicht befangene Person zum\_zur Vorsitzenden zu wählen.

## 2.3 Befangenheitsprüfung in der Sitzung zur Sichtung der Bewerber\_innenlage

Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Berufungskommission, Auskunftspersonen und Mitglieder des AKG, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass eine Befangenheit gemäß den Kriterien in Punkt 2.6.1. oder 2.6.2. vorliegt, müssen dies spätestens zu Beginn der entsprechenden Sitzung der Berufungskommission zu Protokoll geben.

Liegt Befangenheit gemäß Punkt 2.6.1. vor, so dürfen die betreffenden Kommissionsmitglieder während der Vorauswahl mitwirken. Sie dürfen sich aber zu den Bewerber\_innen, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben, nicht äußern. Außerdem haben sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerber\_innen die Sitzung zu verlassen und dürfen erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen. Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei Befangenheit gemäß Punkt 2.6.1. einem Kommissionsmitglied, das sich dennoch zum\_zur betreffenden Bewerber\_in äußert, das Wort zu entziehen.

Bei Befangenheit gemäß Punkt 2.6.2 wirken die betreffenden Kommissionsmitglieder uneingeschränkt am gesamten Berufungsverfahren mit. Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission ist bei Befangenheit gemäß Punkt 2.6.2. berechtigt, einem Kommissionsmitglied, das sich zum\_zur betreffenden Bewerber\_in äußert, das Wort zu entziehen.

Auskunftspersonen und Mitglieder des AKG gelten bei Vorliegen der Befangenheitsgründe gemäß Punkt 2.6.1. oder 2.6.2. als befangen. Diese Befangenheit ist zu dokumentieren. Bei Vorliegen von Befangenheitsgründen gemäß 2.6.1. oder 2.6.2. dürfen sie sich zu den betreffenden Bewerber\_innen nicht äußern, wirken aber ansonsten uneingeschränkt am Verfahren mit. Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei Befangenheit der Auskunftspersonen und der Mitglieder des AKG diesen das Wort zu entziehen, sollten sie sich dennoch zu den betreffenden Bewerber\_innen äußern.

## 2.4 Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachter\_innen

Bei der Auswahl von Gutachter\_innen sind die Kriterien gemäß Punkt 2.6.4. zur Berücksichtigung von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachter\_innen werden von dem\_der Kommissionsvorsitzenden mit der Übersendung der Unterlagen aufgefordert, vor Beginn der Begutachtung schriftlich eine Befangenheitserklärung abzugeben und sind dazu verpflichtet, der Berufungskommission jede Befangenheit oder Abhängigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Weiterhin sind folgende Punkte bei der Bestellung von Gutachter\_innen zu beachten:

- 1) Bewerber\_innen können Gutachter\_innen nicht selbst vorschlagen.
- 2) Bewerber\_innen dürfen für die Begutachtung erforderliche Unterlagen nicht direkt an die Gutachter\_innen senden.

## 2.5 Befangenheitsprüfung in der Sitzung bei Vorliegen der Gutachten

Liegt Befangenheit gemäß Punkt 2.6.1. vor, dürfen sich die betreffenden Kommissionsmitglieder zu den Bewerber\_innen, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben, während der Sitzung bei Vorliegen der Gutachten nicht äußern. Außerdem haben sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerber\_innen die Sitzung zu verlassen und dürfen erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen.

Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei Befangenheit gemäß Punkt 2.6.1. einem Kommissionsmitglied, das sich dennoch zum\_zur betreffenden Bewerber\_in äußert, das Wort zu entziehen.

Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission ist bei Befangenheit gemäß Punkt 2.6.2. berechtigt, einem Kommissionsmitglied, das sich zum\_zur betreffenden Bewerber\_in äußert, das Wort zu entziehen.

Auskunftspersonen und Mitglieder des AKG gelten bei Vorliegen der Befangenheitsgründe gemäß Punkt 2.6.1. oder 2.6.2. als befangen, dürfen sich zu den betreffenden Bewerber\_innen nicht äußern, wirken aber ansonsten uneingeschränkt am Verfahren mit. Der\_Die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei Befangenheit der Auskunftspersonen und der Mitglieder des AKG diesen das Wort zu entziehen, sollten sie sich dennoch zu den betreffenden Bewerber\_innen äußern.

Beschlüsse, die während des Verfahrens in Abweichung von der Zusammensetzung der Kommission gemäß Satzungsteil Berufungsverfahren Abschnitt 1.4 gefasst werden, sind nach Wiederaufnahme der Mitgliedschaft oder Aufnahme neuer Mitglieder zu bestätigen oder zu widerrufen. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Besetzungsvorschlag ist die Zusammensetzung der Kommission gemäß Satzungsteil Berufungsverfahren Abschnitt 1.4 sicherzustellen.

## 2.6 Befangenheitsgründe

### 2.6.1 Befangenheitsgründe, die zum Ausschluss des Mitglieds der Berufungskommission führen

- 1) Ehe/Partnerschaft und Verwandtschaft: Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante, Onkel, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, Vater oder Kind des\_der Ehegatt\_in, Bruder oder Schwester des\_der Ehegatt\_in, Wahleltern und Wahlkinder; Pflegeeltern und Pflegekinder; Lebenspartner\_in und Kinder, Enkel\_innen (in Lebensgemeinschaft, solange diese aufrecht ist) im Verhältnis zum\_zur anderen Partner\_in; Eingetragene Partner\_in. Die Befangenheit gilt weiter nach einer Scheidung oder der Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft.
- 2) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit einem\_einer Bewerber\_in in einem unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen
- 3) Personen, die die Funktion des\_der Erstbetreuer\_in bei der Dissertation des\_der Bewerber\_in innerhalb der letzten 6 Jahre ab Vorliegen der Beurteilung des\_der Erstbetreuer\_in oder als Gutachter\_in bei der Habilitation des\_der Bewerber\_in innerhalb der letzten 4 Jahre ab Vorliegen der Beurteilung des\_der Gutachter\_in wahrgenommen haben
- 4) Personen, deren Diplomarbeit oder Dissertation von dem\_der Bewerber\_in betreut wird.

### 2.6.2 Befangenheitsgründe, die eine Offenlegung durch das Mitglied der Berufungskommission erfordern

- 1) wissenschaftliche Kooperation eines Mitglieds der Berufungskommission mit dem\_der Bewerber\_in in Form der Durchführung gemeinsamer Projekte und/oder. gemeinsamer Publikationen innerhalb der letzten 3 Jahre
- 2) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der TU Wien zugeordnet werden soll
- 3) Personen, deren Bachelorarbeit von dem\_der Bewerber\_in betreut wird.

### 2.6.3 Befangenheitsgründe, die eine Wahl zum\_zur (stellvertretenden) Kommissionsvorsitzenden ausschließen

Nachfolgendes Kriterium gelten zusätzlich zu dem unter Punkt 2.6.1. genannten:

Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel des\_der (stellvertretenden) Vorsitzenden zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der TU Wien zugeordnet werden soll.

### 2.6.4 Befangenheitsgründe, die den Austausch des\_der Gutachter\_in erfordern

- 1) Ehe/Partnerschaft und Verwandtschaft: Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante, Onkel, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, Vater oder Kind des\_der Ehegatt\_in, Bruder oder Schwester des\_der Ehegatt\_in, Wahleltern und

Wahlkinder; Pflegeeltern und Pflegekinder; Lebenspartner\_in und Kinder, Enkel\_innen (in Lebensgemeinschaft, solange diese aufrecht ist) im Verhältnis zum\_zur anderen Partner\_in; Eingetragene Partner\_in. Die Befangenheit gilt weiter nach einer Scheidung oder der Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft.

- 2) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit einem\_einer Bewerber\_in in einem unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen
- 3) Personen, die in einem Unternehmen, in welchem der\_die Bewerber\_in und das Kommissionsmitglied in der wechselseitigen Funktion von Vorstands- und Aufsichtsgremium innerhalb der letzten 3 Jahre beschäftigt waren
- 4) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre in einem Unternehmen, an welchem der\_die Bewerber\_in zu mehr als 25 % beteiligt ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre beteiligt war, als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig waren
- 5) Personen, die die Funktion des\_der Erstbetreuer\_in bei der Dissertation des\_der Bewerber\_in innerhalb der letzten 6 Jahre ab Vorliegen der Beurteilung des\_der Erstbetreuer\_in und als Gutachter\_in bei der Habilitation des\_der Bewerber\_in innerhalb der letzten 4 Jahre ab Vorliegen der Beurteilung des\_der Gutachterin wahrgenommen haben
- 6) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen von Projekten der zurückliegenden 12 Monate zwischen Bewerber\_in und Gutachter\_in
- 7) Angehörigkeit eines\_einer Gutachter\_in zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der TU Wien zugeordnet werden soll
- 8) wissenschaftliche Kooperation des\_der Gutachter\_in mit einem\_einer Bewerber\_in in Form der Durchführung gemeinsamer Projekte und/oder gemeinsamer Publikationen zwischen Bewerber\_in und Gutachter\_in innerhalb der letzten 3 Jahre.

Alle genannten Gründe sind im Protokoll zu dokumentieren.

## 3 Berufungsverfahren gemäß § 99a

### 3.1 Spezielle und allgemeine Regeln

Grundsätzlich gilt, dass Gutachter\_innen die für eine objektive Beurteilung notwendige Distanz zu den Bewerber\_innen haben müssen. Sie dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerber\_innen noch privat in naher Verbindung stehen.

Das Vorliegen der nachfolgenden Befangenheitsgründe von Gutachter\_innen ist dem\_der Dekan\_in unter Angabe des Befangenheitsgrundes bekannt zu geben.

### 3.2 Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachter\_innen

Bei der Auswahl von Gutachter\_innen sind die Kriterien gemäß Punkt 3.3. zur Berücksichtigung von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachter\_innen werden von dem\_der Rektor\_in mit der Übersendung der Unterlagen aufgefordert, vor Beginn der Begutachtung schriftlich eine Befangenheitserklärung abzugeben und sind dazu verpflichtet, dem Beratungsgremium jede Befangenheit oder Abhängigkeit unverzüglich anzuzeigen.

### 3.3 Befangenheitsgründe

#### 3.3.1 Befangenheitsgründe, die den Ausschluss des\_der Gutachter\_in erfordern

- 1) Ehe/Partnerschaft und Verwandtschaft: Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante, Onkel, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, Vater oder Kind des\_der Ehegatt\_in, Bruder oder Schwester des\_der Ehegatt\_in, Wahleltern und Wahlkinder; Pflegeeltern und Pflegekinder; Lebenspartner\_in und Kinder, Enkel\_innen (in Lebensgemeinschaft, solange diese aufrecht ist) im Verhältnis zum\_zur anderen Partner\_in; Eingetragene Partner\_in. . Die Befangenheit gilt weiter nach einer Scheidung oder der Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft.
- 2) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit dem\_der Kandidat\_in in einem unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen
- 3) Personen, die in einem Unternehmen, in welchem der\_die Kandidat\_in und der\_die Gutachter\_in in der wechselseitigen Funktion von Vorstands- und Aufsichtsgremium innerhalb der letzten 3 Jahre beschäftigt waren
- 4) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre in einem Unternehmen, an welchem der\_die Kandidat\_in zu mehr als 25 % beteiligt ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre beteiligt war, als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig waren
- 5) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen von Projekten der zurückliegenden 12 Monate zwischen Kandidat\_in und Gutachter\_in
- 6) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines\_einer Gutachter\_in zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), der aktuellen externen wissenschaftlichen Einrichtung des\_der Kandidat\_in
- 7) wissenschaftliche Kooperation des\_der Gutachter\_in mit dem\_der Kandidat\_in in Form der Durchführung gemeinsamer Projekte und/oder gemeinsamer Publikationen zwischen Kandidat\_in und Gutachter\_in innerhalb der letzten 3 Jahre.

## 4 Habilitationsverfahren

### 4.1 Spezielle und allgemeine Regelungen

Eine Mitwirkung als Kommissionsmitglied oder Gutachter\_in entgegen der genannten Kriterien ist in begründeten Ausnahmefällen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Senat möglich.

Grundsätzlich gilt, dass alle in der Habilitationskommission tätigen Personen und Gutachter\_innen die für eine objektive Beurteilung notwendige Distanz zu dem\_der Habilitationswerber\_in haben müssen. Zur Umsetzung dieses Ziels hat der\_die Vorsitzende der Habilitationskommission daher dafür Sorge zu tragen, dass Befangenheiten ausgeschlossen werden können. Dies entbindet jedoch die einzelnen in der Kommission tätigen Personen nicht von ihrer Eigenverantwortung.

Scheidet das befangene Mitglied der Habilitationskommission aus dem Verfahren aus, gilt Punkt 4 Abs. 2 GO Kollegialorgane (Möglichkeit der ad personam-Nachfolge eines Ersatzmitglieds durch dessen Auswahl oder bei Unterbleiben automatisches Nachrücken des nächstgereihten Ersatzmitglieds).

### 4.2 Befangenheitsprüfung während des Verfahrens

Bei der Wahl des\_der Vorsitzenden der Habilitationskommission in der konstituierenden Sitzung ist die Befangenheit nach Punkt 4.3. und 4.5. zu prüfen und eine demnach nicht befangene Person zum\_zur Vorsitzenden zu wählen.

Das Vorliegen von Befangenheitsgründen von allen in der Habilitationskommission tätigen Personen und Gutachter\_innen ist unverzüglich a) dem\_der Vorsitzenden der Kommission, bei Befangenheit des\_der Vorsitzenden den Habilitationskommissionsmitgliedern, bekannt zu geben und b) im Protokoll zu dokumentieren. Gutachter\_innen haben eine schriftliche Erklärung über das Nichtvorliegen der Befangenheitsgründe nach Punkt 4.6. abzugeben.

Befangenheit nach Punkt 4.3. führt zum sofortigen Ausscheiden aus der Habilitationskommission.

Bei Befangenheit gemäß Punkt 4.4. wirken die betreffenden Kommissionsmitglieder uneingeschränkt am gesamten Habilitationsverfahren mit. Der\_Die Vorsitzende der Habilitationskommission ist bei Befangenheit gemäß Punkt 4.4. berechtigt, einem Kommissionsmitglied, das sich zum\_zur betreffenden Habilitationswerber\_in äußert, das Wort zu entziehen.

Auskunftspersonen gelten bei Vorliegen der Befangenheitsgründe gemäß Punkt 4.3. oder 4.4. als befangen. Diese Befangenheit ist zu dokumentieren. Bei Vorliegen von Befangenheitsgründen gemäß Punkt 4.3. oder 4.4. dürfen sie sich zu dem\_der betreffenden Bewerber\_in nicht äußern, wirken aber ansonsten uneingeschränkt am Verfahren mit. Der\_Die Vorsitzende der Habilitationskommission hat bei Befangenheit der Auskunftspersonen diesen das Wort zu entziehen, sollten sie sich dennoch zu dem\_der betreffenden Bewerber\_in äußern.

Bei der Bestellung von Gutachter\_innen ist zu beachten:

- 1) Habilitationswerber\_innen können Gutachter\_innen nicht selbst vorschlagen.
- 2) Habilitationswerber\_innen dürfen für die Begutachtung erforderliche Unterlagen nicht direkt an die Gutachter\_innen senden.

### 4.3 Befangenheitsgründe, die zum Ausschluss des Mitglieds der Habilitationskommission führen

- 1) Ehe/Partnerschaft und Verwandtschaft: Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante, Onkel, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, Vater oder Kind des\_der Ehegatt\_in, Bruder oder Schwester des\_der Ehegatt\_in, Wahleltern und Wahlkinder; Pflegeeltern und Pflegekinder; Lebenspartner\_in und Kinder, Enkel\_innen (in Lebensgemeinschaft, solange diese aufrecht ist) im Verhältnis zum\_zur anderen Partner\_in; Eingetragene Partner\_in. Die Befangenheit gilt weiter nach einer Scheidung oder der Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft.
- 2) Personen, deren Diplomarbeit oder Dissertation von dem\_der Habilitationswerber\_in betreut wird.

### 4.4 Befangenheitsgründe, die eine Offenlegung durch das Mitglied der Habilitationskommission erfordern

- 1) die Funktion des\_der Erstbetreuer\_in bei der Dissertation des\_der Bewerber\_in
- 2) wissenschaftliche Kooperation eines Mitglieds der Habilitationskommission mit dem\_der Habilitationswerber\_in, z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten 3 Jahre
- 3) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate zwischen Habilitationswerber\_in und Kommissionsmitglied
- 4) Personen, deren Bachelorarbeit von dem\_der Bewerber\_in betreut wird.

### 4.5 Befangenheitsgründe, die zum Ausschluss des\_der (stellvertretenden) Vorsitzenden führen

Angehörigkeit zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), an dem der\_die Habilitationswerber\_in an der TU Wien tätig bzw. bei universitätsexternen Anträgen der TU Wien fachlich zuordenbar ist.

#### 4.6 Befangenheitsgründe, die den Austausch des\_der Gutachter\_in erfordern

- 1) Ehe/Partnerschaft und Verwandtschaft: Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante, Onkel, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, Vater oder Kind des\_der Ehegatt\_in, Bruder oder Schwester des\_der Ehegatt\_in, Wahl Eltern und Wahlkinder; Pflegeeltern und Pflegekinder; Lebenspartner\_in und Kinder, Enkel\_innen (in Lebensgemeinschaft, solange diese aufrecht ist) im Verhältnis zum\_zur anderen Partner\_in; Eingetragene Partner\_in. Die Befangenheit gilt weiter nach einer Scheidung oder der Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft.
- 2) Unterstützung des\_der Habilitationswerber\_in als Mentor\_in
- 3) Tätigkeit als Betreuer\_in der Dissertation des\_der Habilitationswerber\_in
- 4) Angehörigkeit zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), an dem der\_die Habilitationswerber\_in an der TU Wien tätig bzw. bei universitätsexternen Anträgen der TU Wien fachlich zuordenbar ist
- 5) wissenschaftliche Kooperation des\_der Gutachter\_in mit einem\_einer Habilitationswerber\_in in Form der Durchführung gemeinsamer Projekte und/oder gemeinsamer Publikationen zwischen Bewerber\_in und Gutachter\_in innerhalb der letzten 3 Jahre.

Alle genannten Gründe sind im Protokoll zu dokumentieren.

## 5 Inkrafttreten

Dieser Satzungsteil tritt für alle ab 18.10.2021 eingesetzten Kommissionen an dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt nachfolgenden Tag in Kraft.